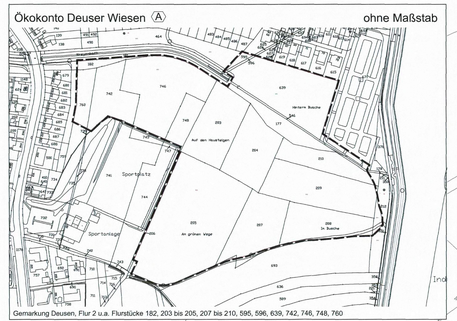
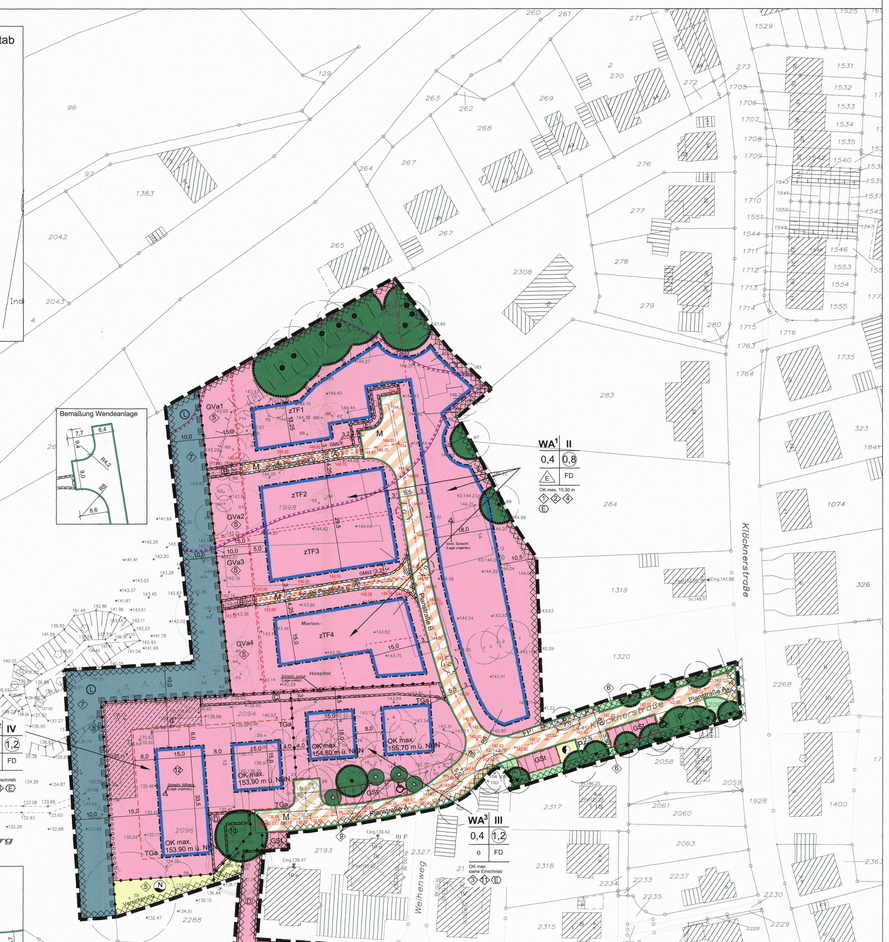
Bebauungsplan Hom 281 - Klöcknerstraße -

M. 1 : 500

Ökokonto Deuser Wiesen (A) — ohne Maßstab



Gemarkung Deusen, Flur 2 u.a. Flurstücke 182, 203 bis 205, 207 bis 210, 585, 596, 639, 742, 746, 748, 760



Höhenanschluss: AP 11514 Lage Klöcknerstraße, 142,626 m ü. NHN

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO0) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 22.07.2010 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 12.03.2016

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. JÜRGEN WIEGEN
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
44229 Dortmund · Max-Eyth-Straße 45-49
Tel.: (0231) 9730110 · Fax (0231) 730024
e-mail: info@buero-wiegen.de · http://www.buero-wiegen.de

Der Entwurf des Bebauungsplanes Hom 281 - Klöcknerstraße - hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB von 2004 auf die Dauer von einem Monat vom 19.10.2015 bis 19.11.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Einäußerung.

Dortmund, den 15.12.2015

Bereichsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat am 05.12.2012 nach § 3 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141; FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Hom 281 - Klöcknerstraße - aufzustellen und die Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 03.10.2015

Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 03.11.16 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 18.02.2016

Oberbürgermeister

Die vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien beschlossene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des BauGB vom 2004 wurde in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 durchgeführt.

Dortmund, den 06.10.2015

Bereichsleiter

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung Hom 281 - Klöcknerstraße - mit dem Beschluss des Rates vom 17.03.2016 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 18.03.2016

Oberbürgermeister

Die vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 23.09.2015 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141/FNA 213 -1) beschlossen, diesen Entwurf des Bebauungsplanes Hom 281 - Klöcknerstraße - mit Begründung auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den 03.10.2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nord - vom 03.03.16 öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Hom 281 - Klöcknerstraße - als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 19.02.2016

Bereichsleiter

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S 2414; FNA 213-1)

Baunordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (SV NRW S. 256; SGV NRW 232)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132 / FNA 213-1-2)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58 / FNA 213-1-6)

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414 / FNA 213-1) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132 / FNA 213-1-2)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 2-11 BauNVO)

WA 1-3 Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 16-21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

OK max. max. Höhe der baulichen Anlagen

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

o offene Bauweise

ED nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M Mischverkehrsfläche

P / FP öffentliche Bussteig/parkplätze / Fahrradparkplatz

private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M Mischverkehrsfläche

Geh, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFR1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

A Die Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger / Besucher der angrenzenden Grundstücke der privaten Planstraße C und D, mit einem Gehrecht zugunsten des örtlichen Müllentsorgers sowie mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Wildgeländers zu belasten

B Die Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Benutzer der angrenzenden Grundstücke der privaten Planstraße C und D sowie mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Wildgeländers zu belasten

C Die Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr der Stadt Dortmund (Feuerwehrnutzungsrecht) zu belasten

D Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung der Stadt Dortmund (Schmutz- und Regenwasserableitung) zu belasten

E Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Anlieger zur Ableitung des Regenwassers in die gemeinschaftliche Versickerungsanlage belastet

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a) und b) BauGB)

Pflanzgebot Hecke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Pflanzgebot Baum

Erhaltungsgebot Baum

Versorgungsflächen und Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Flächen für die Rückhaltung und die Versickerung von Niederschlagswasser

Fläche für eine Trafo-Station

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Festsetzungen

TGa Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GSt Gemeinschaftsstellplätze zu WA 2 und WA3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

GMü Gemeinschaftsaufstellfläche für Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

GVa Umgrenzung von gemeinschaftlichen Versickerungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

zTF Umgrenzung von Baugrundstücken, die einer Versickerungsanlage zugeordnet sind

FIH/ZB Höhenlage der Erdaufgangstreppen (§ 9 Abs. 3 BauGB) gem. Bemusterung Kaiser Ingenieure vom Juli 2015

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

besondere textliche Festsetzung

EF Eingriffsfläche

A Ausgleichsmaßnahme

Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

FD Flachdach (Zur Erhaltesierung der Dachfläche ist eine Dachneigung von max. 5° zulässig)

Sonstige Darstellungen

Bemaßung von Abständen

geplanter Baum

vorhandene Bebauung

Flurstücksgrenzen und -nummern

geschützter Baumbestand mit Baumnummer

vorhandene Geländehöhe ü. NHN

Einteilung von Stellplätzen (informeller Eintrag)

geplanter Spielplatz (der Öffentlichkeit zugänglich)

Kennzeichnung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Umgrenzung der Flächen, in denen bergbaubedingte Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden können
(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (hier: Verfüllungen)
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
nach § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Teil I
Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.
Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

§ 2 Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im WA 1-Gebiet sind je Einzelhaus max. zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 und § 21a BauNVO)

Maximale Gebäudehöhen OK max.
Als Oberkante eines jeweiligen Gebäudes gilt die Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses (Voll- oder Nichtvollgeschoss).
Für das WA 1-Gebiet gilt als untere Bezugsebene für die max. Höhenangaben die Gradiente des jeweils erschließenden Planstraße gemäß § 4 dieser textlichen Festsetzungen.
Für das WA 2-Gebiet und WA 3-Gebiet gilt als untere Bezugsebene für die max. Höhenangaben Normalhöhennull (NHN). Die festgesetzte Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (technisch notwendige Dachaufbauten) um max. 3,0 m überschritten werden. Sie müssen um ihre Höhe vom Gebäuderand zurücktreten.

Geschossigkeit / Staffelgeschosse
Soll im Baugebiet ein oberstes Geschoss als zusätzliches Nichtvollgeschoss errichtet werden, so ist es als Staffelgeschoss zu errichten. Staffelgeschosse müssen gegenüber den Außenwänden der darunter liegenden Geschosse mindestens allseitig um mindestens 1,0 m zurücktreten. Eine Ausnahme von diesen Zurücktreten ist ausschließlich für Treppenhäuser zulässig.

Berechnung der Geschossfläche
Tiefgaragen sind nicht auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen.

§ 4 Festsetzung von Höhenlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Für das WA 1-Gebiet wird die Gradiente der jeweils erschließenden Planstraße auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers als Bezugshöhenlage festgelegt. Für Eckgrundstücke im Bereich der Privatstraßen C und D gilt als erschließende Straße die jeweilige Privatstraße. Für die übrigen Eckgrundstücke gilt als erschließende Straße die Planstraße B.

§ 5 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 1 BauNVO)

Garagen / Carports und Stellplätze
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den gesondert hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen dürfen eine Gesamtlänge von 9,0 m nicht überschreiten. Garagen müssen mit ihren Frontseiten mindestens einen Abstand von 5,0 m zur vorderen, erschließenden Straßenbegrenzungslinie einhalten. Zufahrten zu Garagen dürfen als Stellplatz genutzt werden. Garagen und Carports dürfen nicht auf Straßenbegrenzungslinien errichtet werden. Sie müssen an den Längsseiten zu den Straßenbegrenzungslinien einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten. Dieser 1,0 m breite Streifen ist zu begrünen und darauf ist zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind keine überdachten Stellplätze zulässig.

Tiefgaragen
Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der gesondert hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen
In den Vorgärten, zwischen der Vorderfront des Gebäudes und der Straße sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Fahrradabstellanlagen und Abfallbehältern ausgeschlossen.

§ 6 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BauGB)

Im Baugebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu führen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur oberirdischen Entwässerung von Niederschlagswasser.

§ 7 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 51 a LWG NRW sowie § 1 LBodSchG NRW)

Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung
Gemäß den Ausführungen des Entwässerungskonzepts ist das anfallende Niederschlagswasser der jeweiligen Teilentwässerungsgebiete den zugeordneten Mulden- und / oder Rigolen zuzuführen. Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen und der privaten Flächen ist gemäß dem Entwässerungskonzept über mit der Zöhrer Ingenieure erstellten Flächen zur Retention und Versickerung zuzuführen. Hiervon ausgenommen ist das im WA 2-Gebiet anfallende Niederschlagswasser, das innerhalb des WA 2-Gebietes gemäß dem Entwässerungskonzept privat versickert werden soll. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist in jedem Fall zulässig.

§ 8 Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die mit der Ziffer 6 festgesetzten privaten Grünflächen nördlich und südlich der Klöcknerstraße sind mit Bodendeckern oder bodendeckenden Gehölzen flächig zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der innerhalb dieser Flächen vorhandene, geschützte Baumbestand ist zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bäume sind nicht zulässig.

§ 9 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauO NRW)

Innerhalb der WA-Gebiete sind unbebaute Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 1,0 m zulässig. Auf Antrag können unbebaute Abgrabungen bis zu 2,0 m zugelassen werden, wenn sie zum Angleichen der Geländeoberfläche an die Höhe der Verkehrsfläche notwendig sind. Im Umfeld der Kronentraufe als zu erhaltend festgesetzter Bäume sind Abgrabungen und Aufschüttungen jeglicher Art unzulässig.
Im WA3-Gebiet sind unbebaute Aufschüttungen bis zu 3,0 m für das Angleichen der Geländeoberfläche an die Oberkante der Tiefgaragen zulässig.

§ 10 Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b und Nr. 25 BauGB)

Auf den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Flächen für Wald ist ein Waldmantelgehölz unter Verwendung der Arten der Pflanzenauswahlliste (s. Umweltbericht, Teil B der Begründung) flächig herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Neupflanzung hat Flächen auszusparen, in denen Stockaustritt der Bestockungen sichtbar wird oder erfolgt. Die ergiebige Wuchshöhe ist auf 15,0 m zu begrenzen, weshalb keine Bäume 1. Ordnung zulässig sind. Zu den Wohnbaustücken ist ein durchgehend 2,0 m breiter Streifen gehölzfrei zu lassen, damit sich dort ein ruderaler Waldsaum entwickeln kann. Die Fläche ist mit einem Forstzaun einzufrieden.

§ 11 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 51 a LWG NRW sowie § 1 LBodSchG NRW)

Reduzierung des Versiegelungsgrades
In allen Wohngebieten sind sämtliche privaten Flächen auf den Baugrundstücken, wie z.B. Stellplätze und Garagenzufahrten mit Spitzfugen- oder Rasenpflaster, mit Rasenfugen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien auf einem versickerungsfähigen Unterbau zu befestigen. Eingangsbereiche und Terrassen sind hiervon ausgenommen.

Nachweis des ökologischen Ausgleichs
Der Nachweis des ökologischen Ausgleichs erfolgt durch Abbuchen sogenannter "Ökopunkte" aus dem städtischen Ökokonto "Deuser Wiesen" in Dortmund Huckarde (Gemarkung Deusen, Flur 2, u.a. Flurstücke 203 bis 205, 207 bis 210, 639, 742, 746, 748, 760).

§ 12 Flächen für Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Gemeinschaftsaufstellfläche für Abfall- und Wertstoffbehälter
Die Fläche GMü1 ist Gemeinschaftsaufstellfläche für Abfall- und Wertstoffbehälter für die über die Planstraße D erschlossenen Baugrundstücke. Die Fläche GMü2 ist Gemeinschaftsaufstellfläche für Abfall- und Wertstoffbehälter für die über die Planstraße C erschlossenen Baugrundstücke.

Gemeinschaftliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser gemäß Entwässerungskonzept
Die Flächen GVa1, GVa2, GVa3 und GVa4 sind für gemeinschaftliche Versickerungsanlagen festgesetzt. Die Fläche GVa1 ist den Baugrundstücken zugeordnet, die mit Kennziffer zTF1 gekennzeichnet sind. Die Fläche GVa2 ist den Baugrundstücken zugeordnet, die mit Kennziffer zTF2 gekennzeichnet sind. Die Fläche GVa3 ist den Baugrundstücken zugeordnet, die mit Kennziffer zTF3 gekennzeichnet sind. Die Fläche GVa4 ist den Baugrundstücken zugeordnet, die mit Kennziffer zTF4 gekennzeichnet sind.

§ 13 Einzelne Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die folgenden Gebote beziehen sich maßnahmenbezogen auf die Umsetzung und Sicherung des Grünkonzeptes gemäß Inhalten der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht. Nähere Ausführungen sind in der Pflanzauswahlliste, Teil B der Begründung, zu finden.
Bebauungsplan. Hinsichtlich der folgenden Gebote gilt einheitlich, dass die Pflanzungen fachgerecht herzustellen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten sind. Bepflanzungsgebote gilt einheitlich, dass die bestehenden DIN-Normen zum Gehölzschutz (siehe unter Hinweise) einzuhalten sind.

Pflanzgebot für eine Stellplatzbegrünung
Private Stellplatzanlagen sind je angefangene vier Stellplätze mit einem breitkronigen Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu bepflanzen. Die Baumscheiben sind mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden flächig zu begrünen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 6 m² betragen. Bei Pflanzabständen ist zusätzlich eine Mindestbreite von 1,50 m herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² mit Substraten ger. der Festlegungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landeserwicklung Landschaftsbau e.V.) herzustellen. Sofern auf aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur eine kleinere offene Baumscheibe als Vegetationsfläche realisiert werden kann, so ist der notwendige Wurzelraum von mindestens 12 m² unterhalb befestigter Fläche durch technische Lösung herzustellen.

Pflanzgebot für einheitlichen Eingrünung und Abgrenzung der Wohnbaugrundstücke im Übergang zu den privaten Waldflächen
Die privaten Gartengrundstücke sind in den mit dem Plansiegel **XXXXXXXXXX** besonders gekennzeichneten Bereichen mit einer Hecke (Höhe mind. 1,50 m) einzugrünen. Schnittheckeen sind zweireihig im sog. Dreieckverband mit insgesamt mindestens 0,50 m Breite zu pflanzen. Hecken dürfen auch als dichte, freiwachsende Laubholzhecke gepflanzt werden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss gemäß Nachbarrecht NRW mindestens 0,50 m betragen.

Pflanzgebot für die bestehende Stellplatzanlage nördlich der Planstraße A
Nördlich der Stellplatzanlage sind, gekennzeichnet mit der Ziffer 9, insgesamt vier Spitz-Ahorne (Acer platanoides, 'Cleveland') als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu bepflanzen. Die Höhe des Kronenansatzes liegt bei mind. 3,50 m Höhe. Die Baumscheiben sind mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden flächig zu begrünen.

Pflanzgebot zur Straßenbegrünung
Innerhalb der Planstraße B sind insgesamt drei Spitz-Ahorne (Acer platanoides ‚Cleveland') als Hochstamm (Kronenansatz in mind. 3,50 m Höhe) mit einem Stammmindestumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Abstimmung mit der Straßenabteilungsplanung zu pflanzen. Die Baumscheiben in Stellplatzgröße sind mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden flächig zu begrünen.

Erhaltungsgebote
Der mit der Ziffer 10 im südwestlichen Planbereich dargestellte Baum Nr. 31 (Buche) ist zu erhalten und im Zuge der geplanten Tiefbaumaßnahmen vorsorglich zu schützen. Im Sinne einer ökologischen Baubegleitung sind dabei die Tiefbaumaßnahmen zu begleiten, damit keine unzulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Geländeveränderungen und negative Einwirkungen im Wurzel- und Kronenbereich stattfinden. Geeignete baumpflegerische Maßnahmen sind während der Tiefbaumaßnahmen zu ergreifen.
Die im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust fachgerecht zu ersetzen. Das Überbauen und Versiegeln von Flächen im Kronentraufbereich, soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, ist unzulässig. Schnittmaßnahmen in der Krone sind lediglich im Feinastbereich zulässig. Während der Bauarbeiten ist durch die Bauleitung sicher zu stellen, dass der Bereich der Kronentraufe abgesperrt wird, so dass Bodenabtrag und -auftrag, Abgrabungen von Baumaterialien, Bodenverdichtung, Verletzung der Rinde etc. vorgebeugt wird. Die Liste mit den zugehörigen Baunummern ist dem Umweltbericht (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

Teil II
Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW

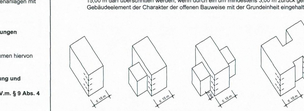
§ 14 Dachbegrünung der Garagen / Tiefgaragen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Dachbegrünung von Garagen
Im Baugebiet sind Garagen- und Carportdächer extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Substratstärke muss mindestens 9 cm betragen. Dies darf in Form einer Sedum-Dachbegrünung erfolgen, wobei mindestens 20 % der Dachfläche mit Topfballen (Dachsedum) zu begrünen sind.

Begrünung von Tiefgaragendächern
Nicht überbaute Tiefgaragendächer sind unter Beachtung der Dachbegrünungs-Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landeserwicklung Landschaftsbau e.V.) mit geeignetem Substrat (Mächtigkeit: mind. 80 cm) zu überdecken und flächig, mit Ausnahme etwaiger Wege und Sitzgelegenheiten, gärtnerisch zu bepflanzen. Der Begrünungsanteil muss mindestens 90 % der Gesamtfläche ausmachen, da diese "Dachbegrünung" in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zu 100 % Anrechnung findet.

§ 15 Gestaltung der Fassaden im WA 2-Gebiet
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

In dem mit der Ziffer 12 gekennzeichneten Baufenster darf die Breite der Planstraße A zugewandten Seite eines Gebäudes max. 15,00 m betragen. Die Breite der Grundeinheit von 15,00 m darf überschritten werden, wenn durch ein um mindestens 3,00 m zurück gesetztes Gebäudeelement der Charakter der offenen Bauweise mit der Grundeinheit eingehalten wird.



§ 16 Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter bzw. Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen. Ebenfalls zulässig sind geschlossene oder teilgeschlossene Müllbehälter wie z.B. Gabionenverkleidungen. Diese müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen. Diese Abstandsflächen sind zu begrünen.

§ 17 Einfriedungen und Stützmauern
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen
Zaunpfähle (nicht Vorgärten) sind entlang öffentlicher Erschließungsflächen (z.B. Straße, Entwässerungsflächen) mit Ausnahme der Flächen für Zusegungen und Stellplätze mit Hecken (Mindesthöhe 1,50 m, Maximalhöhe 2,0 m) einzufrieden. Die Hecken erhalten der Hauptgrünen sind zweireihig im sog. Dreieckverband mit insgesamt mindestens 0,5 m Breite zu pflanzen. Hecken dürfen auch als dichte, freiwachsende Laubholzhecke gepflanzt werden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss gemäß Nachbarrecht NRW mindestens 0,50 m betragen. Zäune sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der Pflanzung erstellt werden. Sie dürfen die Höhe der Hecke nicht überragen.
Einfriedungen der privaten Vorgärten sind nur in Form von Schnitthecken (Mindesthöhe 0,80 m, Maximalhöhe 1,20 m) zulässig.
Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Vorschläge für Pflanzenarten liefert die Pflanzenauswahlliste im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

Stützmauern
Von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbare Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m und in einem Abstand von 1,0 m zur Straße hin zulässig. Größere Höhenunterschiede können durch Abböschungen überwunden werden. Diese dürfen maximal mit 8 cm Aufmauerung und an den normalen Grenzbereichen Kantensteine mit 8 cm) über der Fahrbahnoberfläche zu begrenzen.
Hinsichtlich der Baugrundsicke sind alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller und der Terrassenzugang mindestens 15 cm höher als die Höhenangabe der Straßenhinweise. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch Rampen, Treppen und die Zuwegungen zu Haus und Garage gegenüber dem Straßenniveau um mindestens 8 cm zu erhöhen.

§ 18 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen)
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Solar- und Photovoltaikanlagen sind an Fassaden und auf Dächern von Gebäuden ausdrücklich zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden müssen jedoch mit ihrer Aufbauhöhe unterhalb der Attika bleiben.

Teil III
Hinweise für den gesamten Planbereich

(1) Baumschutzsatzung
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Geschützte Bäume dürfen durch Baumaßnahmen, Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Verriebsges. Mbh, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

(2) Umweltbericht
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der der voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltbelange ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zum Umweltbericht sind Informationen und Bestimmungen, u. a. zur Verwendung von Eingriffen und zur Ausgestaltung der grün- und landschaftsgerechten Ausführungsmaßnahmen zu entnehmen.

(3) Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und grünplanerische Ausführungsvorgaben für Pflanzmaßnahmen
Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NRW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und werden können.
nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Schäden an den Bäumen sind der Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Verriebsges. Mbh, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, b